

## Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung Haupttermin 2016 - 2018

Statt den §§ 27 bis 29 der derzeitigen Prüfungsverordnung BHS, BA (BGBl. II Nr. 177/2012) kommen folgende §§ 27a bis 29a zur Anwendung:

### Diplomarbeit

§ 27a. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die Pflichtgegenstände des besuchten Ausbildungsschwerpunktes in Kombination mit dem Pflichtgegenstand „Modeentwurf“, „Modegrafik“ oder „Kunst- und Modegeschichte“.

### Klausurprüfung

§28a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
2. Nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
  - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
  - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
  - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“ und den Pflichtgegenstand „Marketing und Designmanagement“ sowie die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Mitarbeiterführung“, „Unternehmensführung“, „Gewerbe“, „Finanzierung und Investition“, „Absatz“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft“.

### Mündliche Prüfung

§ 29a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Wenn gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
  - a) „Wahlfach“ (mit einem auf dem Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 3 hinweisenden Zusatz) oder
  - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
  - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“.
- (2) das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände des besuchten Ausbildungsschwerpunktes und die Pflichtgegenstände „Modeentwurf“ oder „Modegrafik“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der folgenden, mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens 6 Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstände:

1. „Religion“ bzw. „Ethik“ oder
2. „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ oder
3. „Kunst- und Modegeschichte“ oder
4. „Textiltechnologie und Bekleidungsphysiologie“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Textverstehen und literarische Bezüge“ sowie „Medien“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.